

Vollmacht mit Abtretungsvereinbarung

Herrn Rechtsanwalt Bernhard Schicht, Hirtenweg 3, 92637 Weiden

wird in Sachen

.....
wegen
.....

Vollmacht zur anwaltschaftlichen Beratung, außergerichtlichen Tätigkeit sowie Prozessvollmacht gem. §§ 81 ff. ZPO sowie §§ 302, 374 StPO erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, einschließlich Vorverfahren, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger.
Vertretung gem. § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. §§ 233 I, 234 StPO.
Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten.
2. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen.
3. Entschädigung nach dem StrEG zu stellen.
4. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten.
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
6. Entgegennahme von Zustellungen (außer Beschuldigtenladung nach § 145 a II StPO), Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche. Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.
7. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
8. Vertretung vor den Familiengerichten gem. § 78 Abs. 1 Satz 2 ZPO sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
9. Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
10. Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweiligen Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenen besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
11. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen (2.8. Kündigungen) und Vornahme sonstiger sachbezogener Veranlassungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
Recht zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen. Recht auf Akteneinsicht.
12. Sämtliche erwachsenen Kostenerstattungsansprüche sind mit der Vollmachtserteilung an den bevollmächtigten Anwalt abgetreten mit der Ermächtigung, diese Abtretung dem Gegner mitzuteilen. Die Notwendigkeit der Anfertigung von Fotokopien und Abschriften liegt im Ermessen des Anwalts. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit.
Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.
13. Gleichzeitig vereinbaren die Vertragspartner, dass dem Auftragsnehmer auch gezahlte Zinsen auf Anwaltskosten zustehen, soweit der Mandant die Anwaltskosten nicht vorfinanziert hat.

Weiden, den

.....
RA B. Schicht

.....
Auftraggeber

Mandatsvereinbarung

In Sachen

.....

wegen

.....

.....

gelten in Verbindung mit der Vollmachtserteilung an Rechtsanwalt Bernhard Schlicht, Hirtenweg 3, 92637 Weiden, bzw. den vertragsschließenden Rechtsanwalt/Rechtsanwältin folgende Vereinbarungen:

1. 1. In Ehesachen umfasst die Prüfungspflicht des Anwalts weder die Vollständigkeit noch die Richtigkeit oder Echtheit der für die Versorgungsausgleichsberechnung vorzulegenden Unterlagen oder der von den Versorgungsträgern errechneten und mitgeteilten Beträge.
2. Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass in Arbeitsgerichtssachen in 1. Instanz auch im Falle des Obsiegens kein Kostenerstattungsanspruch besteht.
3. Der Auftrag erstreckt sich nicht auf die Anwendbarkeit ausländischen Rechts, soweit nicht ausdrücklich Anderweitiges vereinbart ist.
4. Für Mahnschreiben wegen Honorarforderungen vereinbaren die Parteien je Mahnschreiben die Zahlung eines Pauschalbetrages von 5,00 €. Dem Auftraggeber wird der Nachweis gestattet, dass kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.
5. Bei Zahlungsverzug schuldet der Mandant im Mindesten die Zahlung eines Zinssatzes von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank auf die rückständigen Zahlungsbeträge, soweit nicht ein höherer Zinssatz nachgewiesen wird.
6. Der Mandant beruft sich im Falle einer Überzahlung nicht auf Entreicherung. § 818 III BGB wird insoweit ausgeschlossen.
7. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist gem. § 29 ZPO der Kanzleiort des Bevollmächtigten.
8. Der Auftraggeber ist als Gebührenschuldner gem. § 49 b IV Bundesrechtsanwaltsordnung ausdrücklich einverstanden, dass die Gebührenforderung an eine dritte Person abgetreten werden kann, soweit die Forderung rechtskräftig festgestellt und ein Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen sein sollte.
9. Soweit die Kommunikation mit unserer Kanzlei per Email erfolgt, wird darauf hingewiesen, dass Emails Viren enthalten können, und dass andere Internet-Teilnehmer unschwer von dem Inhalt der Emails Kenntnis nehmen können. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass nicht sichergestellt ist, dass Emails tatsächlich vom Absender stammen, der angegeben ist. Aus diesem Grund wird empfohlen, den Email Verkehr mit unserer Kanzlei nur verschlüsselt, Virengeprüft und absendergeprüft zu führen.
10. Gem. § 33 BDSG wird darauf hingewiesen, dass die beteiligten Daten von Rechtsfällen, soweit sie zur Sachbearbeitung erforderlich erscheinen, gespeichert werden.
11. Weitere Abreden:

Der Auftraggeber bestätigt, auf die vorstehende Vereinbarung ausdrücklich hingewiesen worden zu sein und von ihrem Inhalt Kenntnis genommen zu haben, sowie mit ihrer Geltung einverstanden zu sein. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, bleibt hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt.

Weiden, den

.....

RA B. Schlicht

.....

Auftraggeber

Haftungsbeschränkungsvereinbarung

In Sachen

.....
Für RA Bernhard Schlicht ist eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen worden, deren Versicherungssumme pro Versicherungsfall 1 Million Euro beträgt.

Im Hinblick darauf vereinbaren die Parteien für den vorliegenden Fall für einen fahrlässig verursachten Schaden gem. § 51 a Abs. 1 Nr. 2 BRAO eine Haftungsbeschränkung auf den Betrag von 1 Million Euro.

Weiden, den

.....
RA B. Schlicht

.....
Auftraggeber

Empfangsbestätigung

Ich bestätige den Erhalt des Informationsblatts nach der Dienstleistungs- und Informationspflichten-Verordnung vor Vertragsschluss.

Weiden, den

.....
RA B. Schlicht

.....
Auftraggeber

Gegenstandswertbelehrung sowie Honorarvereinbarung für Fotokopiekosten, zusätzliche Auslagenpauschale sowie für Geschäfts- und Reisekosten.

Die Gebühren und Auslagen sind nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zu berechnen. Die Erstattung der Auslagen ist gesetzlich sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nicht ausreichend geregelt. Neben den nach der Nr. 7000 Vergütungsverzeichnis RVG zu entschädigenden Auslagen der Ablichtungen (insbesondere Ablichtungen aus Behörden- und Gerichtsakten oder soweit mehr als 100 Ablichtungen für Mitteilungen an Gegner, Beteiligte oder Verfahrensbevollmächtigte oder zur notwendigen Unterrichtung des Auftraggebers anfallen, oder Ablichtungen zusätzlich im Einverständnis des Auftraggebers angefertigt werden, wobei gesetzlich für die ersten 50 Kopien 0,50 €, für weitere Kopien 0,15 € vorgesehen sind, vereinbaren die Parteien eine

zusätzliche Fotokopiekostenpauschale in Höhe von 20,00 €.

Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Beträge, soweit sie die gesetzlichen Auslagen überschreiten, nicht vom Gegner erstattet werden müssen. Die Pauschale aus der Honorarvereinbarung ist lediglich bei der internen Kostenberechnung mit dem Mandanten maßgeblich.

Weiden, den
RA B. Schlicht Auftraggeber

Gleichzeitig wurde die Mandantschaft gem. § 49 b V Bundesrechtsanwaltsordnung auf die Bedeutung einer Abrechnung nach Gegenstandswert hingewiesen, was durch die Mandantschaft ebenfalls unterschriftlich bestätigt wird.

Weiden, den
RA B. Schlicht Auftraggeber

Datenschutzerklärung

Ich willige ein, dass Rechtsanwalt Bernhard Schlicht, Hirtenweg 3, 92637 Weiden, als verantwortliche Stelle die im Aufnahmeformular oder sonst mitgeteilten erhobenen personenbezogenen Daten, wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail Adresse, Telefonnummern und Bankverbindung ausschließlich im Zusammenhang mit der Mandatsbearbeitung verarbeitet und nutzt.

Soweit diese Daten nicht mehr benötigt werden und auch sonst aus gesetzlichen Gründen nicht mehr aufzubewahren sind, werden sie nachfolgend gelöscht. Neben dem Recht auf Auskunft bezüglich der zu seiner Person bei uns gespeicherten Daten hat jeder Mandant im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht, der Speicherung der Daten, die nicht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für bestimmte Zeiträume vorbehalten werden müssen, für die Zukunft zu widersprechen. Ferner hat der Mandant, im Fall von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

Der Mandant hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, neben dem Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung, ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

Hiervon habe ich Kenntnis genommen und willige in eine entsprechende Verarbeitung ein.

Weiden, den

.....

Auftraggeber